

Organisationsreglement des Kirchenrates, des Sekretariates und der Verwaltung

Vom 7. Februar 2017

Der Kirchenrat, gestützt auf § 9 Abs. 1 Ziff. 8 der Verfassung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt vom 26. Oktober 1973 und Art. 5 Abs. 2, Art. 7 Abs. 3, Art. 8 Abs. 4, Art. 21 Abs. 4, Art. 22 Abs. 2, Art. 24 Abs. 2 der Organisationsordnung des Kirchenrates (Nr. 4.10), erlässt folgendes Reglement:

I. Sitzungen des Kirchenrates

Art. 1 Sitzungsteilnahme

- ¹ Die Kirchenratsmitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen regelmässig beizuwohnen. Wer an der Teilnahme der Kirchenratssitzung verhindert ist, soll sich beim/bei der Präsidenten/in oder dem/der Leiter/in Sekretariat rechtzeitig entschuldigen.
- ² Die Kirchenräte sollen sich vorab möglichst über alle Traktanden orientieren. Die Unterlagen zu den Traktanden werden drei Tage vor der Sitzung versendet¹.

Art. 2 Ausserordentliche Sitzungen

Zu ausserordentlichen Sitzungen soll der Kirchenrat nur wegen dringender oder besonders zahlreicher Geschäfte einberufen werden.

Art. 3 Protokollzustellung

Das Beschlussprotokoll ist grundsätzlich nur für den Kirchenrat und das Sekretariat gedacht. Die Verwaltung erhält Protokollauszüge der für die jeweilige Funktion relevanten Beschlüsse. Protokollauszüge für die Anmeldungen beim Handelsregister kann das Sekretariat von Amtes wegen zur Kenntnis bringen und versenden. Ansonsten beschliesst der Kirchenrat über die Adressaten des Beschlussprotokolls.

Art. 4 Konsens

Ist kein Konsens aller Mitglieder ersichtlich, so ist offen abzustimmen, insbesondere, wenn dies ein Mitglied verlangt.

II. Ressorts des Kirchenrates

Art. 5 Präsidialwesen

- ¹ In den Geschäftsbereich des/der Kirchenratspräsidenten/in fallen:
 - a) Leitung der Verwaltung und des Kirchenratssekretariats

¹ Gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 3. November 2015: Gegenwärtig Freitagmorgen der der Kirchenratssitzung vom jeweiligen Dienstag vorangehenden Woche.

- b) Leitung der Geschäfte,
- c) Zuweisung der Geschäfte an die Ressorts,
- d) Festlegung der Traktandenliste,
- e) Einladungen zu den Kirchenratssitzungen,
- f) Leitung der Verhandlung und Beschlussfassung des Kirchenrates,
- g) Vertretung des Kirchenrates nach aussen,
- h) Unterzeichnung der Korrespondenz und der Protokolle, zusammen mit dem/der Leiter/in Sekretariat, abweichende Bestimmungen in anderen Ordnungen bzw. anderweitige Kirchenratsbeschlüsse gehen vor,
- i) Erlass von Präsidialverfügungen bei besonderer Dringlichkeit und deren anschliessende Vorlage zur Genehmigung an der nächsten Kirchenratssitzung,
- j) Beziehungen zum Bistum und zu den staatlichen Organen,
- k) Mitwirkung in der Finanzkommission des Bistums,
- l) behandelt Unterstützungsgesuche zusammen mit dem/der Verwalter/in, die nicht vom Zweck des MEK-Fonds oder Unterstützungsfonds erfasst sind.

² Bei Verhinderung wird der/die Präsidentin vertreten durch den/die Vizepräsidenten/in oder durch eine/n vom Kirchenrat bestimmten Vertreter/in.

Art. 6 Anträge der Ressorts

Die von den Ressorts ausgehenden Anträge an den Kirchenrat werden von dem/der Ressortinhaber/in unterzeichnet und eine Kopie dem Sekretariat zwecks Ablage und Archivierung abgegeben.

Art. 7 Ressort Sozialwesen

In den Geschäftsbereich des Ressorts Sozialwesen fallen:

- a) Förderung und Koordination der sozialcaritativen Tätigkeit,
- b) Mitwirkung in sozialcaritativen Organisationen und Institutionen,
- c) Mitgliedschaft im Vorstand der Caritas beider Basel gemäss Trägervereinbarung vom 1. Januar 2005 zwischen der RKK BS und der Caritas beider Basel,
- d) Mitwirkung in der Begleitkommission für die Frauenberatungsstelle des Kath. Frauenbundes Basel-Stadt,
- e) Präsidium im Unterstützungsfonds und MEK-Fonds,
- f) Behandlung von Sozialfragen,
- g) Behandlung der Probleme der Randgruppen,
- h) Behandlung von Asyl- und Flüchtlingsfragen.

Art. 8 Ressort Personalwesen

In den Geschäftsbereich des Ressorts Personalwesen fallen:

- a) Vertretung des Kirchenrates als Ansprechperson für die Mitarbeiter Personalordnung (Nr. 7.10),
- b) Steuerung der Personalpolitik der RKK,
- c) Leitung des Personalfürsorgefonds,

- d) Antragstellung bei Anstellungen,
- e) Zusammenarbeit mit der Regionalleitung resp. dem Dekan bei der Anstellung von Seelsorgepersonal,
- f) nach Möglichkeit Mitgliedschaft im Stiftungsrat der St. Heinrich-Stiftung,
- g) Mitglied der Personalkommission gemäss Art. 39 der Personalordnung (Nr. 7.10),
- h) Leitung des Personalaussschussess.

Art. 9 Ressort Finanzwesen

In den Geschäftsbereich des Ressorts Finanzwesen fallen:

- a) Finanzplanung,
- b) Leitung der Finanzverwaltung und des Rechnungswesens der RKK,
- c) Leitung des Steuerbezuges,
- d) Ausarbeitung des Voranschlages der RKK,
- e) Ausarbeitung der Jahresrechnung der RKK,
- f) Aufsicht über die Fonds,
- g) Aufsicht über die Finanzverwaltung der Pfarrgemeinden,
- h) Leitung des Finanzausschussess.

Art. 10 Ressort Bauwesen

In den Geschäftsbereich des Ressorts Bauwesen fallen:

- a) Beaufsichtigung des Bauressorts und der Bauabteilung,
- b) Planung von Bauprojekten der RKK,
- c) Überwachung von Neu- und Umbauten,
- d) Überwachung des Unterhaltes,
- e) Künstlerische Gestaltung,
- f) Mitwirkung bei Baufragen der Pfarrgemeinden,
- g) Präsidium der Bau- und Kunstkommission.
- h) Leitung des Bauausschussess.
- i) Immobilienmanagment.

Art. 11 Ressort Information

In den Geschäftsbereich des Ressorts Information fallen:

- a) Beaufsichtigung und Zusammenarbeit mit der/dem Informationsbeauftragten,
- b) Interne und externe Information,
- c) Pflege der Beziehungen zu den Medien,
- d) Verantwortung für Medien-Kommuniqués,
- e) Verantwortung für Medien-Konferenzen,
- f) Leitung der Öffentlichkeitsarbeit der RKK,
- g) Zusammenarbeit mit dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Fachstelle katholisch bl.bs.

Art. 12 Ressort für Anderssprachige

In den Geschäftsbereich des Ressorts für Anderssprachige fallen:

- a) Pflege der Beziehung zu den anderssprachigen Mitgliedern,
- b) Pflege der Beziehung zu den Spezialpfarrgemeinden und Missionen.

Art. 13 Ressort Jugend und Katechese

In den Geschäftsbereich des Ressorts Jugend und Katechese fallen:

- a) Vertreter des Kirchenrates als Ansprechperson für das Rektorat Religionsunterricht samt der Religionslehrpersonen,
- b) Überwachung und Förderung des Religionsunterrichts,
- c) Pflege der administrativen Beziehung zur Jugendseelsorge,
- d) Überwachung und Förderung der Fachstelle für Kinder- und Jugendarbeit,
- e) Pflege der Beziehung zu den Jugendorganisationen.

Art. 14 Ergänzende oder abweichende Geschäftsverteilung/sonstige Gremien

- 1 Über die Zuweisung von Geschäften, die in den Artikeln 13 bis 21 nicht aufgeführt sind, sowie über Zuständigkeitsfragen zwischen den Ressorts, entscheidet der Kirchenrat.
- 2 Dem Kirchenrat steht es jederzeit frei, Aufgaben in Abweichung von vorstehender Geschäftsverteilung zuzuweisen oder zwischen mehreren Kirchenräten aufzuteilen und zur Vorberatung eines Geschäftes Ausschüsse zu bestellen.
- 3 Über die Mitgliedschaft, Besetzung oder die Vertretung in sonstigen hiervor nicht erwähnten Gremien gemäss Anhang (Liste der entschädigungspflichtigen Sitzungen/zu wählenden Gremien) entscheidet der Kirchenrat.

Art. 15 Ressortzuteilung

- 1 Der Kirchenrat verteilt zu Beginn jeder Amtsdauer die Ressorts auf seine Mitglieder und bezeichnet für jeden Ressortchef einen Stellvertreter.
- 2 Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer entscheidet der Kirchenrat, ob das neu gewählte Mitglied den Rest der Amtsdauer das Ressort seines Vorgängers zu übernehmen hat oder ob eine Neubesetzung weiterer Ressorts vorzunehmen ist.

III. Kompetenzen der Pastoralvertreter/innen

Art. 16 Seelsorge im diözesanem Auftrag

Die Seelsorge wird im Auftrag des Bischofs gewährleistet. Die Kommunikation zwischen den Seelsorgenden und dem Kirchenrat wird durch die einsitznehmenden Pastoralvertreter/innen sichergestellt. Dazu gehören insbesondere die folgenden Bereiche:

- a) Personalwesen für die Seelsorger/innen in Zusammenarbeit mit dem Ressort Personalwesen,
- b) Territorial- und Spezialseelsorge,
- c) Verbindung zu den pastoralen Gremien,
- d) Pastoralplanung.

Die Anliegen des Pastoral werden im Kirchenrat unter dem Titel „Informationen und Anträge aus der Pastoral“ behandelt.

IV. Kompetenzen der Kirchenratsausschüsse

Art. 17 Sitzungen und Protokoll

Die Ausschüsse tagen regelmässig. Über die Geschäfte ist ein Protokoll seitens des/der jeweils zuständige/n Abteilungsleiters/in der kantonalkirchlichen Verwaltung der Römisch-Katholischen Kirche Basel-Stadt zu führen. Im Protokoll sind Ort und Zeit der Sitzung, der/die Vorsitzende, die Anwesenden und die abwesenden Mitglieder des jeweiligen Ausschusses sowie der anderen Anwesenden in ihrer Funktion und die behandelten Geschäfte samt des dazugehörigen Beschlusses aufzuführen. Der/Die jeweils zuständige Abteilungsleiter/in besorgt die Ablage und Aufbewahrung des Protokolls. Eine Kopie des jeweiligen Protokolls ist unmittelbar nach der jeweiligen Sitzung dem Sekretariat, unterschrieben von dem/der Verwalter/in und dem/der jeweils zuständigen Abteilungsleiter/in, zu Händen des Kirchenrates, abzugeben. Jedes Kirchenratsmitglied, alle Mitarbeiter des Sekretariates einzeln und der/die Verwalter/in haben jederzeit das Einsichtsrecht und das Recht, Kopien betreffend die Protokolle der Ausschüsse samt Beilagen einzufordern.

Art. 18 Personalausschuss

Der Personalausschuss kann über Folgendes selbständig entscheiden:

- a) Genehmigung der Anstellungen der Pfarrgemeinden (Art. 3 Abs. 2 Personalordnung (Nr. 7.10)),
- b) Genehmigung der Anstellungen der Spitalseelsorger (Art. 3 Abs. 1 lit. a Personalordnung (Nr. 7.10)),
- c) Genehmigung der Anstellungen von Religionslehrpersonen auf

- Antrag des/der Rektors/in Religionsunterricht (Art. 3 Abs. 1 lit. a Personalordnung (Nr. 7.10) und Ordnung für den Religionsunterricht (Nr. 5.60)),
- d) Genehmigung von einmaligen Beiträgen bis CHF 5000 für Fort- und Weiterbildungen (Art. 3 Abs. 2 Fort- und Weiterbildungsreglement (Nr. 7.13)).

V. Sitzungsentgelt des Kirchenrates

Art. 19 Entgeltlichkeit

Die Mitglieder des Kirchenrates (mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten, des Domherrn sowie der Vertretung der Dekanatsleitung) arbeiten für die Römisch-Katholische Kirche Basel-Stadt grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich.

Art. 20 Sitzungsentgelt

- ¹ Für Sitzungen erhalten die Mitglieder des Kirchenrates (mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten, des Domherrn sowie der Vertretung der Dekanatsleitung) ab dem 1. Januar 2014 ein Sitzungsgeld in der Höhe von CHF 150.- pro Sitzung, abzüglich der obligatorischen Sozialabgaben.
- ² Mit der Ausrichtung des Sitzungsgeldes sind sämtliche Umtriebe im Zusammenhang mit Sitzungen insbesondere betreffend Planung, Organisation, Aktenstudium, Abklärungen, Büroinfrastruktur, Fahrtkosten und Kleinausgaben abgegolten. Zusätzliche Spesen werden sinngemäss nach dem Spesenreglement für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 7.11) abgegolten.

Art. 21 Entschädigungspflichtige Sitzungen

- ¹ Grundsätzlich entschädigungspflichtig sind alle Kirchenrats-, Kommissions-, Delegationssitzungen und Sitzungen sonstiger ständiger Gremien, bei welchen ein Protokoll angefertigt wird.
- ² Der Kirchenrat erstellt eine Liste gemäss Anhang, welche Sitzungen entschädigt werden. Diese Liste gemäss Anhang ist ab dem 1. Januar 2023² wirksam. Diese Liste kann jährlich überprüft werden.
- ³ Besteht Unklarheit darüber, ob eine Sitzung entschädigungspflichtig ist, so entscheidet der Kirchenrat.

Art. 22 Geltendmachung und Auszahlung der Sitzungsgelder

- ¹ Die Kirchenräte, welche eine Auszahlung des Sitzungsgeldes beanspruchen, stellen der Personalabteilung auf einem von dieser bereitgestellten Formular jeweils bis spätestens am 15. Dezember Rechnung für alle abgehaltenen und voraussehbaren Sitzungen des betreffenden Jahres. Die zu bezahlenden Sitzungen sind klar mit Datum und Art der Sitzung unter

² Gemäss Beschluss des Kirchenrates vom 13. Dezember 2022.

Bezugnahme auf die Liste gemäss Anhang zu benennen. Die Auszahlung erfolgt mit der Lohnzahlung Dezember des gleichen Jahres.

2

Im jeweiligen Amtsjahr nicht beanspruchte Sitzungsgelder können nicht mehr nachgefordert werden.

3

Für Entschädigungen wird ein Lohnausweis ausgestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 23 Inkrafttreten, Aufhebung und Publikation

1

Dieses Reglement tritt am 15. Mai 2017 in Kraft.

2

Das Reglement betreffend Entschädigung der Mitglieder des Kirchenrates (Nr. 4.40) wird aufgehoben.

3

Dieses Reglement ist zu publizieren und wird mit Eintritt seiner Rechtskraft wirksam.

Im Namen des Kirchenrates
Der Präsident: Dr. Christian Griss
Der Sekretär: MLaw Viktor Brunner

Anhang

Liste über die Entschädigungspflicht von Sitzungen/ Gremien:

Generell

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Sitzungen des Kirchenrates	ja
Sitzung Synodenbüro	nein
Fraktionspräsidentensitzung	nein
Synode	nein
Sitzung Pfarreiratspräsidien	nein

Präsidialwesen

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Römisch-Katholische Zentralkonferenz	nein
Finanzkommission der Diözese Bistum Basel	nein
Verein Basler Lepra-Hilfe	nein

Ressort Sozialwesen

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Kommission MEK-Fonds	ja
Verein Caritas beider Basel	ja
Verein OeSa	ja
Christlich-Jüdische Arbeitsgemeinschaft beider Basel	ja
Stiftungsrat Christlich-Jüdische Projekte	ja
Unterstützungsfonds für Menschen in Not, insbesondere für Frauen und Familien	ja
Begleitkommission für die Frauenberatungsstelle des katholischen Frauenbundes	ja

Ressort Personalwesen

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Personalausschuss	ja
Personalkommission	ja

Ressort Finanzwesen

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Finanzausschuss	ja

Ressort Bauwesen

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Bauausschuss	ja
Bau- und Kunstkommission	ja
Bauprojekte: Projektleitung	ja
Bauprojekte: Steuerungsausschuss	ja

Ressort Information

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Verein Pfarrblatt-Gemeinschaft	nein
Fachausschuss Kommunikation	ja

Ressort Anderssprachige

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Finanz- und Planungskommission Migratio	ja
Fachausschuss Migratio	ja

Ressort Jugend und Katechese

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Kooperationsrat Oekmodula	ja
Ökumenische Verleihkommission der Ökumenischen Medienverleihstelle	ja
Ökumenische Unterrichtskommission	ja
Begleitkommission Religionsunterricht	ja
Besuchskommission Religionsunterricht	ja
Vorstand Verein Offene Kirche Elisabethen	ja

Spezialseelsorge

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Paritätische Kommission der ökumenischen Gefängnis-seelsorge	ja
Paritätische Kommission der ökumenischen Spitalseelsorge	ja
Ökumenische Leitungskommission Spital-seelsorge UKBB	ja
Ökumenische Begleitkommission USB	ja
Ökumenische Begleitkommission Felix-Platter	ja
Ökumenische Begleitkommission Bethesda-Spital	ja
Ökumenische Begleitkommission Claraspital	ja

Stiftungen

Gremium	Sitzungsgeld ja/nein
Aeneas-Silvius-Stiftung	nein
Basler Stiftung für Diakonie	nein
Basler Stiftung für kirchliche Denkmalpflege	nein
Stiftung Beinwil	nein
Stiftung Horburg-Marienhaus	nein
Dr. Paul Bohny-In Albon Stiftung	nein